PFADFINDERINNENSCHAFT ST. GEORG DIÖZESANVERBAND REGENSBURG
OBERMÜNSTERPLATZ 7, 93047 REGENSBURG

SATZUNG

Pfadfinderinnenschaft St. Georg
Diözesanverband Regensburg

In der Fassung

vom 19.10.2019

I . DER VERBAND

1 . Name, Sitz

Der Verband katholischer Pfadfinderinnen in der Diözese Regensburg führt den Namen „Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Regensburg " (PSG Diözesanverband Regensburg). Sitz des Diözesanverbandes ist Regensburg.
Der PSG Diözesanverband Regensburg ist der Zusammenschluss aller Stämme (Pfarreien, Ortsgruppen) und Einzelmitglieder der Diözese. Dementsprechend sind alle Einzelmitglieder bzw. Stämme Mitglieder im PSG Diözesanverband Regensburg.

2 . Aufgabe des Verbandes

Aufgabe der PSG ist Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von 1990 (§§1+2), insbesondere die Bildung und Erziehung von Mädchen und Frauen. Sie handelt bei der Erfüllung dieser Aufgabe gemäß den Zielvorstellungen und Methoden des Pfadfinderinnentums, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes und seinen grundlegenden Schriften ergeben.

3 . Zugehörigkeit

Der PSG Diözesanverband Regensburg ist Mitglied im Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände (RDP Bayern).
Der PSG Diözesanverband Regensburg ist Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Regensburg.
Der PSG Diözesanverband Regensburg ist Teil des PSG Bundesverbandes.

4 . Gliederung

Die PSG untergliedert sich in Diözesanverbände und Stämme. Der Stamm besteht aus mindestens zwei Gruppen verschiedener Altersstufen. Der Diözesanverband Regensburg wird gebildet aus allen, mindestens zwei Stämmen der Diözese Regensburg.

5 . Rechtsform und Gemeinnützigkeit

5.1 Der PSG Diözesanverband Regensburg ist ein nichtrechtsfähiger Verein.

5.2 Der PSG Diözesanverband Regensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

5.3 Zweck des PSG Diözesanverbandes Regensburg ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) sowie die Verfolgung kirchlicher Zwecke (§54 AO).

5.4 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten im Rahmen der Organisation oder Durchführung von Begegnungs- und Bildungsmaßnahmen sowie Aktionen um die Vernetzung innerhalb der Organisation zu stärken und auszubauen,
- die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitglieder in den PSG Stämmen (Pfarreien) sowie von sonstigen Gruppenleiterinnen und Verantwortlichen nach den Grundsätzen der Pfadfinderei und mit Hilfe von speziell abgestimmten Materialien und Arbeitshilfen und
- die Schaffung von Raum für Mädchen und junge Frauen zur Erfahrung von theologischen

und religiösen Impulsen, die zur Intensivierung der Gottesbeziehung und zur Bewahrung der Schöpfung im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit beitragen.

5.5 Die PSG darf ihren Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 S. 2 AO) verwirklichen.

5.6 Die PSG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.7 Mittel der PSG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

5.8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der PSG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6 . Rechtsform der Stämme

Die Stämme sind je eigene nicht rechtsfähige Vereine. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Ordnung und Satzung des Verbandes selbstständig und eigenverantwortlich. Sie sollen für ihre Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen Rechtsträger als eingetragene Vereine bilden. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit soll angestrebt werden. Werden eingetragene Vereine für die rechtsgeschäftliche Vertretung in den Stämmen gebildet, so entscheidet die Satzung des jeweiligen Rechtsträgers über die Mitgliedschaft.

Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so nehmen zwei volljährige Mitglieder der jeweiligen Leiterinnenrunde, in der Regel die Vorstände, die rechtsgeschäftliche Vertretung wahr. Die zuständige Versammlung muss Kassenprüferinnen wählen.

7 . Mitgliedschaft

In die PSG können Mädchen und Frauen aufgenommen werden, die die Ziele des Verbandes bejahen. Das Nähere regelt die Ordnung des Verbandes. Kuratinnen und Kuraten werden aufgrund ihrer Wahl Mitglieder.

Über Ausnahmeregelungen von Ziffer 8 dieser Satzung entscheidet die Bundesversammlung.

8 . Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der PSG wird in der Regel mit dem Eintritt in eine Gruppe oder mit der Wahl in ein Leitungsamt erworben. Sie ist an die Zahlung des festgelegten Beitrages gebunden, der an das Bundesamt der PSG entrichtet und durch den gültigen Ausweis nachgewiesen wird. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das entsprechende Leitungsgremium im Einvernehmen mit der nächsthöheren Ebene nach Anhörung der Betroffenen. Für einen Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen. Näheres regelt das Beitragsstatut des Verbandes. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der PSG gehören, an den zuständigen Vorstand bzw. die Gruppe zurückzugeben und die finanziellen Angelegenheiten bis zum Austritt zu regeln.

II . DER STAMM

9 . Der Stamm

Ein Stamm umfasst alle Wichtel-, Pfadi-, Caravelle- und Rangergruppen sowie die Leiterinnenrunde auf lokaler Ebene.

Die Organe des Stammes sind

- ➢ die Stammesversammlung
- ➢ der Stammesvorstand
- ➢ die Leiterinnenrunde

10 . Die Stammesversammlung

10.1 Mitglieder der Stammesversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Stammesversammlung sind

- ➢ der Stammesvorstand
- ➢ die Mitglieder der Leiterinnenrunde
- ➢ die beitragszahlenden Gruppenmitglieder.

Über weitere Stimmberechtigungen entscheidet die Stammesversammlung nach Absprache mit der Diözesanleitung.

Beratende Mitglieder der Stammesversammlung sind

- ➢ ein Mitglied der Diözesanleitung
- ➢ Vertreter_innen von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft des Stammes.

Die Stammesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Stammesvorstand einberufen und geleitet. Die Stammesversammlung beschließt über den Termin der nächsten Stammesversammlung. Wenn die Stammesversammlung keinen Termin festgelegt hat, beschließt die Leiterinnenrunde darüber. Die Stammesversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

10.2 Aufgabe der Stammesversammlung

Die Stammesversammlung ist für alle Angelegenheiten des Stammes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ.

Sie wählt

- ➢ den Stammesvorstand
- ➢ die Kassenprüferinnen

Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, entscheidet die Leiterinnenrunde über die Finanzierbarkeit der Umsetzung.

11 . Der Stammesvorstand

11.1 Mitglieder des Stammesvorstandes

Zum Stammesvorstand gehören

- ➢ die zwei Stammesvorsitzenden, von denen mindestens eine volljährig sein muss
- ➢ die Stammeskuratin oder der Stammeskurat.

Zur Stammeskuratin oder zum Stammeskuraten können weibliche oder männliche Laien oder Kleriker gewählt werden. Die Amtszeit des Stammesvorstandes beträgt ein Jahr.

11.2 Aufgaben des Stammesvorstandes

Zu den Aufgaben des Stammesvorstandes zählen

- ➢ die Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung und der Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Bundes-, Diözesan- und Stammesversammlung
- ➢ die Organisation der Vertretung des Stammes auf lokaler Ebene
- ➢ die Vertretung des Stammes beim BDKJ und gegebenenfalls beim Jugendring der entsprechenden Ebene.

11.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Stammesvorstandes vorzeitig aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen rechtsfähigen Stammesvorstand, übernimmt die Leiterinnenrunde die vorläufige Vertretung, informiert die Diözesanleitung und zieht diese zur Beratung hinzu. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

12. Die Leiterinnenrunde

12.1 Mitglieder der Leiterinnenrunde

Zur Leiterinnenrunde gehören

- ➢ der Stammesvorstand
- ➢ die Leitungsteams der Gruppen
- ➢ weitere Mitglieder, die die Leiterinnenrunde einladen kann.

Die Leiterinnenrunde trifft sich regelmäßig, in der Regel monatlich.

12.2 Aufgaben der Leiterinnenrunde

Zu den Aufgaben der Leiterinnenrunde zählen

- ➢ der Erfahrungsaustausch
- ➢ die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen und Zielen des Verbandes
- ➢ die Unterstützung des Stammesvorstandes bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen des Stammes und bei seinen sonstigen Aufgaben
- ➢ die Umsetzung der Beschlüsse von Bundes-, Diözesan- und Stammesebene.
- ➢ die Entscheidung über die Finanzierbarkeit der Umsetzung von Beschlüssen der Stammesversammlung, die finanzielle Auswirkungen haben
- ➢ die Vertretung des Stammes in der Diözesanversammlung

13. Anerkennung von Stämmen

Ein Stamm wird durch die Diözesanleitung, vorbehaltlich der Genehmigung der Diözesanversammlung, anerkannt, wenn

- ➢ mindestens zwei nach der Ordnung des Verbandes arbeitende Gruppen in unterschiedlichen Altersstufen vorhanden sind
- ➢ eine anerkannte Gruppenleiterin Mitglied der Leiterinnenrunde ist
- ➢ eine der beiden Stammesvorsitzenden volljährig ist
- ➢ die Mitglieder beim Bundesamt gemeldet sind.

14. Die Siedlung

Für noch nicht anerkannte Stämme gibt es die Möglichkeit, sich als Siedlung an einen anerkannten Stamm anzuschließen. Die Mitglieder und Leiterinnen einer Siedlung arbeiten in den Gremien des anerkannten Stammes, dem sie angeschlossen sind, mit.
Wenn eine Zusammenarbeit einer Siedlung mit einem anerkannten Stamm nicht möglich ist, hält die Diözesanleitung Kontakt zur Siedlung.

III . DER DIÖZESANVERBAND

15. Der Diözesanverband

Der PSG Diözesanverband Regensburg umfasst alle Stämme der Diözese Regensburg. Er besteht aus mindestens zwei Stämmen. Ausnahmsweise können Stämme einer Diözese einem anderen Diözesanverband angehören. Dazu bedarf es des Einverständnisses beider Diözesanleitungen.
Die Organe des PSG Diözesanverbandes Regensburg sind

- die Diözesanversammlung
- der Diözesanvorstand
- die Diözesanleitung.

16. Die Diözesanversammlung

16.1 Mitglieder der Diözesanversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- der Diözesanvorstand
- die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder der Diözesanleitung
- alle Leiterinnen des Diözesanverbandes.

Als Leiterin gilt, wer mindestens 16 Jahre alt und aktives Mitglied der PSG ist. Als aktives Mitglied gilt, wer seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet und am Verbandsleben teilnimmt.

Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- Vertreter_innen von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft des Diözesanverbandes
- die hauptberuflichen Referentinnen und die Geschäftsführung
- ein Mitglied der Bundesleitung
- Vertreterinnen der Landesebene Bayern
- der Diözesanvorstand des BDKJ

Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Die Diözesanversammlung beschließt über Zeit und Ort der nächsten Diözesanversammlung. Vom Diözesanvorstand kann unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Diözesanversammlung einberufen werden.. Sie muss außerdem innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Stämme dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung beantragen.

16.2 Aufgaben der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist für alle Angelegenheiten des PSG Diözesanverbandes Regensburg im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ.

Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung zählen

- die Wahl des Diözesanvorstandes
- die Wahl der weiteren Mitglieder der Diözesanleitung. Gewählt ist wer mehr als 50 % der JA-Stimmen auf sich vereinigt.
- die Wahl der drei Delegierten für die Bundesversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung. Gewählt sind die Kandidatinnen mit den meisten JA-Stimmen. Eine von den Delegierten für die Bundesversammlung ist auch die Delegierte für den Bundesrat.
- ggf. die Wahl der Delegierten für die Arbeitsgemeinschaften in den Bundesländern.
- die Wahl der Kassenprüferinnen
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen und die Entlastung des Diözesanvorstandes, sofern kein Rechtsträger vorhanden ist.
- die Entgegennahme der Arbeitsberichte der Diözesanleitung und der Stämme.
- die Beschlussfassung über die Satzung des Diözesanverbandes. Diese wird von der Bundesleitung auf Übereinstimmung mit Ordnung und Satzung des Verbandes überprüft und bestätigt. Im Zweifelsfall ist sie der nächsten Bundesversammlung vorzulegen.
- die Beschlussfassung über die Planungen, die Aktionen und Unternehmungen des Diözesanverbandes.
- die Beschlussfassung über die Einrichtung der Arbeitskreise.
- die Anerkennung von Stämmen bzw. deren Auflösung.
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

17. Der Diözesanvorstand

17.1 Mitglieder des Diözesanvorstandes

Zum Diözesanvorstand gehören

- die zwei Diözesanvorsitzenden,
- die Diözesankuratin,
- und der Diözesankurat.

Zur Diözesanvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer anerkannte Gruppenleiterin und volljährig ist.

Die Beauftragungen der Diözesankuratin und des Diözesankuraten werden vom zuständigen Bischof erbeten.

Die Amtszeit des Diözesanvorstandes beträgt zwei Jahre. Über eine davon abweichende Regelung für die Amtszeit der Kuratin / des Kuraten entscheidet die Diözesanversammlung

17.2 Aufgaben des Diözesanvorstandes

Der Diözesanvorstand führt die Geschäfte und vertritt den PSG Diözesanverband Regensburg in

sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Zu den Aufgaben des Diözesanvorstandes zählen

- Die Mitglieder des Diözesanvorstandes leiten den PSG Diözesanverband Regensburg im Rahmen von Ordnung und Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Bundesorgane, der Diözesanversammlung und der Diözesanleitung.
- Sie vertreten die Interessen des PSG Diözesanverbandes Regensburg gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen sowie den Zusammenschlüssen der Jugendverbände in ihrem Bereich.

17.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen rechtsfähigen Diözesanvorstand, übernehmen die weiteren Mitglieder der Diözesanleitung die vorläufige Vertretung, informieren die Bundesleitung und ziehen diese zur Beratung hinzu. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

17.4 Auslagenerstattung und Vergütung

Den Mitgliedern des Diözesanvorstandes, der Diözesanleitung und des Diözesanverbandes werden die bei der Verbandsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.

Mitglieder des Diözesanvorstandes können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Diözesanversammlung.

18. Die Diözesanleitung

18.1 Mitglieder der Diözesanleitung

Zur Diözesanleitung gehören

- der Diözesanvorstand
- die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder der Diözesanleitung.

Die Anzahl der weiteren gewählten Mitglieder der Diözesanleitung beträgt maximal 20 Personen. Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder der Diözesanleitung beträgt ein Jahr. Die Diözesanleitung trifft sich mindestens viermal im Jahr.

18.2 Aufgaben der Diözesanleitung

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung zählen

- die Vorbereitung und Durchführung der Diözesanversammlung und der Schulungen
- die Vorbereitung und Durchführung von Diözesanveranstaltungen und Aktionen
- die Vertretung des Diözesanverbandes in Gremien, in denen er Mitglied ist
- die Werbung von Mitarbeiterinnen
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Erstellung und Verwaltung von Arbeitsmaterialien
- die Anerkennung von Leiterinnen entsprechend der Ausbildungsordnung des Verbandes.

➢ die Übernahme der Verantwortung für die Weiterbildung der Leiterinnen, insbesondere zur anerkannten Trainerin

➢ die Prüfung und Genehmigung von Stammessatzungen

➢ die Anerkennung von Stämmen vorbehaltlich der Entscheidungen durch die Diözesanversammlung.

19. Anerkennung des Diözesanverbandes

Der Diözesanverband wird durch die Bundesleitung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bundesversammlung anerkannt,

➢ wenn mindestens zwei anerkannte Stämme vorhanden sind

➢ wenn der Diözesanverband mit den Zielen und der Ordnung des Verbandes übereinstimmt.

20. Arbeitsgemeinschaften

➢ Der Diözesanverband Regensburg arbeitet mit *den übrigen bayerischen Diözesanverbänden* in einer Arbeitsgemeinschaft, *der PSG Landesebene Bayern*, die der Interessenwahrnehmung der PSG gegenüber dem Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände (RDP) und dem BDKJ in *Bayern* dient. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums dieser AG sind die Diözesanleitungen oder dafür von der Diözesanversammlung delegierte Mitglieder.

➢ Ebenso können sich Stämme zum Zweck der Interessenvertretung zu Bezirken zusammenschließen. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums des Bezirkes sind die Leiterinnen oder dafür vom Diözesanverband delegierte Mitglieder der beteiligten Stämme.

IV . ALLGEMEINES

21 . Informationspflicht

Jedes Gremium ist verpflichtet, die nächsthöhere Ebene über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Umgekehrt sind die jeweiligen übergeordneten Gliederungen der PSG verpflichtet, die nachgeordneten über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen umgehend schriftlich zu informieren.

22. Widerruf und Abwahl

In der Satzung des Verbandes vorgesehene Bestätigungen und Anerkennungen können von der jeweils zuständigen Stelle unter Angabe der Gründe widerrufen werden. Einspruch kann beim Vorstand der nächst höheren Ebene erhoben werden. Stammes- und Diözesanvorsitzende sowie die entsprechenden Kurat_innen und weiteren Leitungsfrauen können vorzeitig abberufen werden, weiteres regelt die Wahlordnung des Verbandes.

23 . Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern in den Stämmen kann nur durch die Diözesanleitung, der von Mitgliedern der Diözesanleitung nur durch den Bundesvorstand verfügt werden.

24 . Änderungen

Änderungen in der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung des Diözesanverbandes Regensburg können nur beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Diözesanversammlung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist und zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen. Sie sind jeweils gesondert als Ergänzung zu veröffentlichen.

25. Auflösung

Der Diözesanverband Regensburg oder ein Stamm des Diözesanverbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Versammlung aufgelöst werden. Hierzu muss eine gesonderte Auflösungsversammlung einberufen werden, die als einzigen Tagesordnungspunkt die Auflösung des Diözesanverbandes Regensburg bzw. des Stammes hat. Außerdem bedarf eine Auflösung der Genehmigung der Versammlung der nächst höheren Ebene. Wird ein Stamm aufgelöst, fällt das Vermögen dem Diözesanverband Regensburg oder seinem Rechtsnachfolger zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des PSG Diözesanverbandes Regensburg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des PSG Diözesanverbandes Regensburg an den Verband katholischer Pfadfinderinnen in der Bundesrepublik Deutschland, „Pfadfinderinnenschaft St. Georg", Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne des I.5 zu verwenden hat.

26 . Beschlussfähigkeit

Die Organe und Gremien der PSG sind beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Anzahl der Stimmen der jeweiligen Leitung nicht die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch eine von ihr benannte Stellvertreterin aus dem Verband vertreten lassen.

27 . Wahlen

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht keine der Kandidatinnen bei einer Wahl im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).
Weiteres regelt die Wahl- bzw. die Geschäftsordnung des Verbandes.

28 . Anträge

Antragsrecht haben alle Mitglieder der PSG, anerkannte Stämme, anerkannte Diözesanverbände und die Organe der jeweiligen Ebene.

Anträge sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Anträge zur Änderung der Ordnung oder Satzung des Verbandes müssen bereits neun Wochen vorher bei der Versammlungsleitung eingereicht werden. . Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Versammlung dem zustimmt (Initiativanträge). Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Errechnung des Abstimmungsergebnisses bleiben sie unberücksichtigt. Ist jedoch die Anzahl der Enthaltungen größer als die Anzahl der Ja-und Neinstimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht entschieden. Er wird der nächsten Versammlung erneut vorgelegt.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

29 . Öffentlichkeit

An allen Versammlungen können Mitglieder der PSG als Gäste teilnehmen. Eine Einladung ist nicht erforderlich. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies gilt insbesondere bei Personal- und Finanzfragen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die Gremien.

30 . Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Ebenen des Diözesanverbandes Regensburg. Für den Teil II können in den Stämmen eigene, ergänzende Satzungen beschlossen werden. Sie dürfen jedoch inhaltlich nicht zur Satzung des Verbandes in Widerspruch stehen und dürfen in der Satzung des Verbandes vorkommende Begriffe nicht in anderer Weise verwenden. Sie bedürfen der Genehmigung der Diözesanversammlung.

31 . Schlussbestimmung

Über die Auslegung der Satzung des Verbandes entscheidet die Diözesanversammlung.
Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 19.Oktober 2019 in Kraft.
Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde von der Diözesanversammlung am 19.10.2019 verabschiedet.

PFADFINDERINNENSCHAFT Diözese Regensburg

Christina Zwick
Diözesankuratin der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Regensburg